

1. Hintergrund

Die Kunden und Kundinnen haben bei der Beantragung von Eingliederungsleistungen Mitwirkungspflichten, die in den §§ 60 – 62 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) geregelt sind. Kommen Kunden und Kundinnen diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist die jeweils beantragte Leistung gem. § 66 SGB I zu „versagen“ bzw. zu „entziehen“.

2. Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I

In § 60 SGB I ist geregelt, welche Mitwirkungspflichten die Kunden bzw. Kundinnen haben. Sie müssen gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I alle Tatsachen angeben, die für einen Anspruch relevant sind, gem. § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I müssen sie zudem auch „Beweismittel“ benennen und auf Verlangen „Beweisurkunden“ vorlegen.

Werden beispielsweise Bewerbungskosten oder Fahrtkosten beantragt, haben die Kunden entsprechende Nachweise wie Fahrscheine oder E-Mailausdrucke einzureichen. Beantragt ein Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss, so hat er den Arbeitsvertrag einzureichen. Beantragt ein Kunde Einstiegsgeld, so hat er ebenfalls den Arbeitsvertrag einzureichen usw.

3. Mitwirkungspflicht gem. § 62 SGB I

Gemäß § 62 SGB I haben sich die Kunden bzw. Kundinnen auch ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen, soweit es für eine Entscheidung über eine Leistung erforderlich ist.

4. Mitwirkungsschreiben

Gem. § 66 Abs. 3 SGB I sind die Kunden bzw. Kundinnen schriftlich auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Gleichzeitig ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie ihrer Mitwirkungsverpflichtung nachzukommen haben.

5. Versagungsbescheid / Entziehungsbescheid gem. § 67 SGB I

Für den Fall, dass Kunden bzw. Kundinnen ihren oben genannten Mitwirkungspflichten – trotz schriftlicher Aufforderung zur Mitwirkung (siehe Punkt 4.) - nicht nachkommen, sind die Leistungen gem. § 66 SGB I zu „versagen“ bzw. zu „entziehen“.

a) Versagungsbescheid

Ist in der Sache noch keine Entscheidung getroffen worden, d.h. es wurde ein Antrag gestellt, aber noch kein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid erlassen, sind die Leistungen zu versagen. Ein Versagungsbescheid ist zu erlassen, wenn aufgrund der fehlenden Angaben des Kunden / der Kundin

in der Sache noch keine Entscheidung getroffen werden kann. Beispielsweise kann über die Bewilligung von Einstiegsgehalt nicht entschieden werden, wenn der Kunde / die Kundin den Arbeitsvertrag nicht einreicht. Über Bewerbungskosten kann nicht entschieden werden, wenn der Kunde / die Kundin die Bewerbungsbemühungen nicht nachweist.

Mit dem Versagungsbescheid wird keine Sachentscheidung getroffen. Das heißt, es handelt sich um keinen Ablehnungsbescheid. Der Versagungsbescheid hat zum Inhalt, dass in der Sache vorerst nicht weiter ermittelt wird, bis der Kunde / die Kundin die Mitwirkung nachholt und eine Sachentscheidung getroffen werden kann. Keinesfalls ist daher ein Ablehnungsbescheid zu erlassen, wenn nicht alle entscheidungsrelevanten Tatsachen vorgetragen wurden.

Beispiele:

Ein Kunde beantragt die Trennungskostenpauschale aus dem Vermittlungsbudget, da er eine Arbeit in einer anderen Stadt aufgenommen hat. Trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen weist er nicht nach, dass er in Wuppertal eine Wohnung beibehalten hat.

Hier ist kein Ablehnungsbescheid zu erlassen, denn es liegen nicht alle entscheidungsrelevanten Tatsachen vor. Folglich ist ein Versagungsbescheid zu erteilen, mit der Folge, dass das Jobcenter erst wieder tätig zu werden hat, wenn der Kunde von sich aus die Unterlagen einreicht.

Ein Kunde möchte an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Es liegen Anhaltspunkte vor, dass er körperlich nicht für die Maßnahme geeignet ist. Deshalb wird er aufgefordert, sich einer Untersuchung beim ärztlichen Dienst zu unterziehen. Der Kunde macht deutlich, dass er eine ärztliche Untersuchung nicht wünscht.

Da die Integrationsfachkraft ohne ärztliches Gutachten nicht in der Lage ist, zu entscheiden, ob der Kunde für die Maßnahme geeignet ist, ist ein Versagungsbescheid hinsichtlich der beantragten Weiterbildungsmaßnahme zu erlassen. Dies hat zur Folge, dass die Integrationsfachkraft erst dann eine Sachentscheidung trifft, wenn der Kunde die Eignung mit geeigneten Mitteln nachweist.

b) Entziehungsbescheid

Entziehung der Leistung meint, dass bereits ein Bewilligungsbescheid erlassen worden ist, der Kunde / die Kundin aber seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und deshalb nicht geprüft werden kann, ob die Leistungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Das kommt beispielsweise in Betracht, wenn ein Eingliederungszuschuss gewährt wurde, der Arbeitgeber aber die Lohnabrechnungen nicht vorlegt. In diesem Fall können dem Arbeitgeber bis zur Nachreichung der Lohnabrechnungen die Leistungen entzogen werden.

6. Nachholung der Mitwirkung gem. § 67 SGB I

Holt der Kunde / die Kundin nach Erlass des Versagungsbescheides oder des Entziehungsbescheides seine / ihre Mitwirkung nach, so dass alle entscheidungsrelevanten Tatsachen vorliegen, ist eine Entscheidung in der Sache zu treffen, d.h. es ist entweder ein Bewilligungs- oder ein Ablehnungsbescheid auch für die Vergangenheit zu erlassen.

Allerdings handelt es sich bei § 67 SGB I um eine Ermessensentscheidung. Hintergrund ist, dass es der Behörde unter Umständen nicht zumutbar ist, noch nach Jahren positiv über einen Antrag zu entscheiden, obwohl der Kunde / die Kundin jahrelang seinen / ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

Wann ein Ablehnungsbescheid zu erlassen ist und wann nicht, ist eine Entscheidung des Einzelfalles. In Anlehnung an § 44 SGB X sollte aber positiv über einen Antrag entschieden werden – sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und innerhalb der Frist des 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB X (laufendes Jahr + ein Jahr) die Mitwirkung nachgeholt wird. Wird diese Frist überschritten, ist i. d. R. ein Ablehnungsbescheid zu erlassen. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung mit dem Fachreferat Recht.

7. Ablauf des Mitwirkungsverfahrens

Nach Eingang des Antrages auf eine Leistung ist zunächst zu prüfen, ob alle entscheidungsrelevanten Tatsachen vom Kunden / der Kundin dargelegt und mit geeigneten Mitteln bewiesen worden sind. Falls nicht, ist ein Mitwirkungsschreiben zu fertigen.

a) Anforderungen an das Mitwirkungsschreiben

Aus dem Mitwirkungsschreiben muss konkret erkennbar sein:

- welche Unterlagen vom Kunden oder der Kundin einzureichen sind.
- Ferner muss das Mitwirkungsschreiben eine **angemessene Frist** enthalten, die es dem Kunden / der Kundin ermöglicht, seiner/ ihrer Mitwirkungsverpflichtung nachzukommen. In der Regel sollte eine Frist von **zwei Wochen** angemessen sein.
- Darüber hinaus muss das Mitwirkungsschreiben einen **deutlichen Hinweis auf die Rechtsfolge** enthalten, dass die Leistung versagt bzw. entzogen wird, wenn der Mitwirkungsverpflichtung nicht nachgekommen wird.

Das Mitwirkungsschreiben ist in AKDN aktiv unter „Mitwirkung“ hinterlegt.

b) Anforderungen an den Erlass eines Versagungsbescheides

Kommt der Kunde / die Kundin der Mitwirkung nicht nach, so ist zu prüfen, ob ein Versagungsbescheid zu erlassen ist. Das ist der Fall, wenn

- eine Entscheidung in der Sache nicht möglich ist, weil entscheidungserhebliche Tatsachen nicht dargelegt und bewiesen worden sind und wenn
- das Jobcenter nicht in der Lage ist, sich die Informationen ohne erheblichen Verwaltungsaufwand selbst zu beschaffen.

Der Versagungsbescheid ist ebenfalls in AKDN aktiv unter „Mitwirkung“ hinterlegt.

c) Aufbewahrung der Unterlagen

Nach Erlass des Versagungsbescheides wird der gesamte Vorgang noch für eine Dauer von 5 Wochen bei der Integrationsfachkraft aufbewahrt. Erfolgt bis dahin keine Nachholung der Mitwirkung, wird der Vorgang zur weiteren Verwahrung an VP weitergeleitet. Sofern die Mitwirkung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird, ist der Vorgang von der Integrationsfachkraft erneut von VP anzufordern und zu bearbeiten.

c) Nachholung der Mitwirkung

Holt der Kunde / die Kundin nach Erlass des Versagungsbescheides die Mitwirkung nach, so dass das Jobcenter nunmehr in der Lage ist, über die Sache zu entscheiden, so ist in der Regel ein Bewilligungsbescheid zu erlassen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und die Mitwirkung innerhalb der Frist des 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB X (laufendes Jahr + ein Jahr) nachgeholt wird. Wird diese Frist überschritten, so ist das Fachreferat Recht zu kontaktieren.